

Kundeninformationsblatt

zur Zertifizierung von Bauprodukten nach BauPVO
in der Zertifizierungsstelle des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik, Stuttgart

1. Vom Antragsteller einzureichende Unterlagen

a) Schriftlicher Antrag für eine Zertifizierung mit Nennung der Rechtsgrundlage (z.B. CE-Zeichen, Übereinstimmung nach BauPG/BauPVO etc.).

b) Produktbeschreibung mit technischen Unterlagen (z.B. Bauartprüfung nach Norm, Normprüfbericht oder Zulassungsprüfbericht und allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) und wenn elektrische Einrichtungen etc. vorhanden sind.

2. Verfahrensgang

Nach Einreichung dieser Unterlagen erfolgt die Prüfung des Antrags, ob die Rechtsgrundlage gegeben und die Zertifizierungsstelle kompetent ist. Nach einer erfolgreichen Prüfung wird ein Angebot an den Kunden gesandt. Nach Annahme des Angebotes erfolgt eine Abstimmung zur Erstinspektion und Fertigungskontrolle im Herstellwerk (z.B. bei Überwachung im System 2+) ggf. zusammen mit einer Probenahme für eine Erstprüfung des Produkts in einem Prüflabor (z.B. bei System 1) usw.. Bei einer Prüfung der personellen und gerätemäßigen Voraussetzungen im Werk wird ein zusammenfassender Überwachungsbericht erstellt. Der Bericht geht an den Technischen Leiter zur Bewertung, ggf. im Zusammenhang mit dem Prüfbericht der Erstprüfung des Produkts. Bei erfolgreicher Bewertung erfolgt die Erstellung des Zertifikats und mit der Regelüberwachung kann begonnen werden. Danach wird durch den Abschluss eines Zertifizierungsvertrages, auf Grundlage der Notifizierung, eine Vereinbarung zwischen der Fraunhofer Gesellschaft und dem Auftraggeber getroffen.

3. Aufwand und Kosten für die Zertifizierung (Stand 22. März 2021)

Die Kosten werden gemäß der zu dem Zeitpunkt gültigen Preisliste berechnet. Die jeweils gültige Preisliste wird dem Kunden zugesandt.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Pflichten des IBP:

4.1.1. Erstinspektion des Werkes, Kontrolle des Vorhandenseins der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle.

4.1.2. Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach BauPVO, auf der Basis einer erfolgreichen erstmaligen Überprüfung der Fabrikationsstätte und der werkseigenen Produktionskontrolle auf Basis der harmonisierten Norm oder ETA.

4.1.3. Laufende Überwachung, Bestätigung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle und/oder Produktprüfungen nach BauPVO.

4.1.4. Alle laufenden Tätigkeiten der werkseigenen Produktionskontrolle werden bei der regelmäßigen Fremdüberwachung kontrolliert. Die Ergebnisse dieser Überwachung werden dem Hersteller in einem Überwachungsbericht zur Verfügung gestellt.

4.1.5. Die Zertifizierung erfolgt nach der BauPVO.

4.2 Rechte des IBP

4.2.1. Die Beauftragten des IBP sind berechtigt, während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebsräume des Herstellers zu betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle stehenden Handlungen vorzunehmen. Treten Mängel bei der werkseigenen Produktionskontrolle auf, sind diese sofort mit dem Verantwortlichen des Herstellers zu besprechen und von diesem zu beheben.

4.2.2. Das IBP ist berechtigt, vom Hersteller ergänzende Informationen und Nachweise zu fordern, die der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Zertifizierungsstelle dienen.

4.2.3. Die Fraunhofer-Gesellschaft verfolgt den Zweck, die angewandte Forschung zu fördern. Sie führt in diesem Rahmen frei gewählte Forschungsvorhaben, von Bund und Ländern übertragene Aufgaben und Vertragsforschung durch. Erkenntnisse, die die Zertifizierungsstelle des IBP im Rahmen der praktischen Anwendung der Überwachung gewinnt, darf das IBP für die Zusammenführung der angewandten Forschung und der Praxis zur Beurteilung und Bewertung von Eigenschaften nutzen, indem es die Erkenntnisse zur Bewertung der wesentlichen Eigenschaft, wie z.B. der Standsicherheit, des Brandschutzes und/oder die Bewertung von gefährlichen Substanzen für die Weiterentwicklung von Bewertungssystemen nutzt.

4.3 Pflichten des Herstellers

4.3.1. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Zertifizierung und Überwachung ist der Hersteller verpflichtet, dem IBP folgende Unterlagen zu übergeben:

- a) Angaben über die Produkte und den Produktionsablauf,
- b) Nachweis der Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle,
- c) Vorlage der Prüfberichte bzw. Erstprüfungen der Produkte entsprechend des anwendbaren Regelwerks zum Vergleich mit den Ergebnissen der werkseigenen Produktionskontrolle,
- d) Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle.

4.3.2. Der Hersteller ist verpflichtet:

- a) dem IBP Änderungen der technischen Spezifikation unverzüglich durch Übersendung einer Abschrift der entsprechenden Änderung mitzuteilen,
- b) dem IBP Änderungen des Herstellverfahrens und wesentlicher Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung anzuzeigen,
- c) das IBP über alle für die Zertifizierung und die Überwachung relevanten Veränderungen zu informieren,
- d) eine Unterbrechung der Herstellung der Produkte und damit auch der Unterbrechung der werkseigenen Produktionskontrolle, die eine vertragsgemäße regelmäßige Überwachung unmöglich macht, dem IBP unter Angabe der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Herstellung,
- e) dem IBP die Ergebnisse einer vorausgegangenen Zertifizierung durch eine andere Zertifizierungsstelle für die in § 1 genannten Produkte und dem Herstellwerk vorzulegen und der Zertifizierungsstelle zu gestatten, Auskünfte hierüber auf direktem Wege von der vorangegangenen Stelle einzuholen.
- f) dem Beauftragten des IBP und dessen Begleitung uneingeschränkter Zugang zu allen Betriebsteilen und allen damit verbundenen Teilen zu gewähren.
- g) Aufzeichnungen zu Kundenreklamationen bei Abweichungen von Konformitätsanforderungen einschließlich der getroffenen angemessenen Maßnahmen zu benennen.

4.3 Rechte des Herstellers

Der Hersteller hat das Recht Beschwerden und Einsprüche jeglicher Art vorzubringen, die, soweit keine Einigung zwischen Hersteller und der Zertifizierungsstelle erreicht werden kann, von dem Beschwerdekoordinator des IBP, als dritte unabhängige Person beurteilt wird. Diese Funktion wird von der obersten Leitung des Qualitätsmanagements oder dessen Stellvertreter ausgeführt. Er eröffnet, überwacht und beendet den Beschwerdeprozess. Betrifft eine Beschwerde das QM-System, dann benennt die oberste Leitung des Qualitätsmanagements oder dessen Stellvertreter eine dritte unabhängige Person.

5 Berichterstattung und Auskunftspflicht des IBP

- 5.1. Das IBP ist berechtigt, die oberste Bauaufsichtsbehörde im Sitzland des Herstellwerkes und/oder der nationalen notifizierenden Behörde über die Ergebnisse der Zertifizierung und der damit verbundenen Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung zu unterrichten und ihnen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
- 5.2. Das IBP ist verpflichtet, die oberste Bauaufsichtsbehörde des Sitzlandes des Herstellwerkes und/oder der nationalen notifizierenden Behörde über die Zurückziehung des Übereinstimmungszertifikats und eine Kündigung des Zertifizierungs- und Überwachungsvertrages unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 5.3. Das IBP ist berechtigt, bei einer Auflösung des Zertifizierungs- und Überwachungsvertrages die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung der vom Hersteller nunmehr eingeschalteten Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.

6 Verstöße und Mängel

- 6.1. Stellt das IBP im Verlauf der Überwachung, die der Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des hergestellten Produkts dient, fest, dass das Bauprodukt nach Bauproduktenverordnung nicht mehr dieselbe Leistung aufweist wie der Produkttyp, fordert sie den Hersteller auf, innerhalb einer angemessenen Frist angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und setzt die Bescheinigung falls nötig aus oder widerruft sie. Nach Ablauf dieser Frist ist das IBP berechtigt, eine Sonderüberwachung und Probenahme durchzuführen.
- 6.2. Ergibt die Sonderüberwachung oder die nächste Regelüberwachung, dass keine Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden oder sie nicht die nötige Wirkung zeigen versieht die notifizierte Stelle gegebenenfalls alle Bescheinigungen mit Vorbehalten, setzt sie aus oder widerruft sie.
- 6.3. Ergreift der Vertragspartner die vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens nicht, ist das IBP berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.